

**Satzung des Deutschen Altphilologenverbandes Hamburg e.V. (DAV Hamburg)
im Deutschen Altphilologenverband e.V. (DAV)**
(Fassung vom 31.05.2018)

§1 Name, Sitz

- a. Der Verein führt den Namen Deutscher Altphilologenverband Hamburg.
- b. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- c. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- d. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bewusstmachung der in lateinischer und griechischer Sprache, römischer und griechischer Literatur, Geschichte und Kunst gegebenen Möglichkeiten für Erziehung und Bildung,
- Förderung des Verständnisses für das Weiterwirken der Antike bis in die Gegenwart,
- Erarbeitung, wie Erkenntnisse und Einsichten, die aus der Begegnung mit der Antike zu gewinnen sind, zur Klärung von Fragen und Aufgaben der heutigen Gesellschaft beitragen können,
- Organisation von fachbezogenen Veranstaltungen (z.B. Fortbildungsveranstaltungen, Vorträge und Exkursionen),
- Vertretung der Interessen der Alten Sprachen gegenüber der Öffentlichkeit und Dritten,
- Unterstützung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen zur Stärkung der Alten Sprachen,
- Gremienarbeit in Bundes- und Landesverbänden,
- Organisation von Kongressen, die der Fortbildung, dem Austausch und der Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen an Universität und Schule dienen,
- Belobigungen und Förderung besonders gelungener Schülerleistungen (z.B. im Abitur und bei Wettbewerben).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Deutsche Altphilologenverband Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- b. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

- c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als zwei Jahren.

- d. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 5 Mitgliederbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- c. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- d. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; sie müssen in der Einladung angekündigt sein.
- f. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/Kassenwartin
 - d) dem/der Schriftführer/Schriftführerin
- b. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl muss in der Einladung angekündigt sein. Kassen- und Schriftführung können auch von einer Person wahrgenommen werden.
- c. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- d. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Altphilologenverband e.V., Unter den Linden 6, 10099 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 31.05.2018